

## P r o - M e m o r i a ,

den von den westfälischen Ständen auf Aufhebung des Remissions-Fonds  
gestellten Antrag betreffend.

(Zur Petition 35.)

Das in dem ständischen Vortrage über die Ungleichheit der Remissions-Beischläge in den einzelnen Bestandtheilen der beiden westlichen Provinzen Angeführte kann nur auf einem Irrthum oder Mißverständniß beruhen, indem diese Beischläge auf den eignen Antrag der Landstände, da wo sie bisher nach andern Sätzen erhoben wurden, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordnre vom 20. September 1827 auf 2 proCent gleichgestellt worden sind, und ferner nach der Verordnung vom 7. April 1828, da wo die besondere Erhebung von Remissions-Beischlägen bisher nicht stattfand, solche zugleich mit der Steuerausgleichung nach dem Kataster, gegen Aussonderung eines gleichen Betrages vom Haupt-Contingent, ebenfalls mit 2% eingeführt werden.

Die Aufbringung eines solchen Fonds durch die Besteuereten ist mit der dortigen Grundsteuer-Versaffung, wonach die westlichen Provinzen ein bestimmtes Steuer-Contingent zu gewähren haben, nothwendig verbunden. Der Remissions-Fonds ist zunächst zur Erfüllung dieses Contingents, also zur Deckung der unbeibringlichen Steuerquoten, dann zur billigen Gewährung von gänzlichen oder theilweisen Nachlässen, wegen vorübergehenden Verlustes der Nutzungen, welche durch die Grundsteuer betroffen werden, bestimmt. Zu diesem Zwecke sind im Durchschnitt erfahrungsmäßig 2% des Steuer-Contingents erforderlich, und deshalb findet auch hinsichtlich dieses Fonds die Uebertragung der Ersparniß des einen Jahres für die Bedürfnisse des folgenden statt. Hagelschlags- und Feuerversicherungs-Societäten können auch nicht, — wie in der ständischen Schrift angenommen wird, — den Remissions-Fonds entbehrlich machen. Der Ausfall am steuerbaren Reinertrage des Grund und Bodens wird nicht allein durch Hagelschlag, sondern auch durch Sturmwind, Mißwachs und

Ueberschwemmungen herbeigeführt, und die Brand=Assicuranz ersetzt zwar den Kapitalverlust, nicht aber den Verlust des steuerbaren Ertrags des Gebäudes bis zum vollendeten Wiederaufbau. Ueberdies findet ein Zwang gegen die Grundeigenthümer weder für den Eintritt in die Brand= noch in die Hagelschlags=Assicuranz statt, und bei Aufhebung des Remissions=Fonds würde daher entweder die Staatskasse die Ausfälle der unbecbringlichen und auch solcher Steuer=Quoten, die ohne Härte nicht beigetrieben werden können, ganz gegen die Natur einer Contingentirung zu übernehmen haben; oder es müßte in allen Fällen, wo wegen des Unglücks, welches die Betheiligten betroffen hat, die gewöhnlichen Einziehungsmittel fruchtlos bleiben, auf das besteuerte Grundeigenthum selbst zurückgegriffen, und letzteres zum Verkaufe gestellt werden.

Die Grundsätze, nach welchen die Remissionen bewilligt werden, stehen zur Zeit allerdings nur für die ehemals französischen und bergischen Landestheile und für den Regierungs=Bezirk Minden, wo die älteren Remissions=Borschriften in Kraft geblieben sind, gesetzlich fest, und ergeben sich in den andern Bestandtheilen der Provinz nur nach Analogie der eben gedachten Grundsätze und Borschriften. Es ist indessen bereits ein allgemeines Grundsteuer=Remissions=Reglement für die westlichen Provinzen vorbereitet, welches den Provinzial=Landtagen bei deren nächstem Zusammentritt zur Begutachtung wird vorgelegt werden können, und durch dessen Anwendung dann die etwa bestehenden Ungleichheiten sich beseitigen werden. Doch wird auch schon jetzt ein wesentlicher Verlust an der Nutzung der Wohnungen und Waldungen durch Steuererlaß vergütet, und findet daher die in der ständischen Schrift hervorgehobene Unbilligkeit, daß diese Steuer=Objecte zum Remissions=Fonds beitragen müssen, ohne an den Erlassen Theil zu nehmen, in der Wirklichkeit nicht statt. Die Ueberweisung der Ersparnisse des Remissions=Fonds zum Kataster=Fonds, auf Abschlag der dahin zu entrichtenden Beiträge der resp. Regierungs=Bezirke, hat nur in den vergangenen günstigen Jahren stattfinden können, und wird in der Folge nach Vollendung des Katasters ohnehin ganz aufhören.

---